

Satzung des Vereins „Solidarische Landwirtschaft Bunter Acker Nidda-Wallernhausen e.V.“ Stand 10.09.2017

Präambel

Der Verein versteht das Prinzip der Solidarischen Landwirtschaft in seiner ideellen Ausrichtung als Projekt zur gemeinsamen Weiterentwicklung der regionalen Versorgung.

Mit seiner Arbeit möchte der Verein dazu beitragen, dass Menschen aus der Region wieder mehr Verantwortung und Bestimmung über ihre Ernährung erlangen und dafür regionale Wirtschaftskreisläufe aufbauen. Dies wird verstanden als ein Schritt hin zu einer solidarischen Lebensweise, die einen Beitrag leistet für den Umweltschutz, den Erhalt der Natur, die nachkommenden Generationen und für die Menschen in den ärmeren Ländern, aus denen bislang große Teile unserer Nahrungs- und Futtermittel stammen.

Der Verein stellt den organisatorischen Rahmen für seine Mitglieder, um für diese Ziele tätig zu werden. An den Aktivitäten des Vereins können auch Nicht-Mitglieder als Förderer teilnehmen.

Entsprechend dieser Ausrichtung sind alle Vereinsmitglieder aufgefordert, in dem ihnen möglichen Umfang ehrenamtlich Mithilfe zu leisten. Dazu werden Vereinbarungen getroffen, die sowohl die individuellen Bedürfnisse und Lebensumstände der Mitglieder als auch die Belange des Vereins und des von ihm getragenen landwirtschaftlichen Betriebs berücksichtigen.

Die Umsetzung der Ziele und Zwecke des Vereins und damit das Gelingen der Vereinsarbeit ergeben sich aus der Eigeninitiative und dem Engagement seiner Mitglieder, der Bereitschaft zur Zusammenarbeit unter den beteiligten Personen und zur Vernetzung nach außen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Solidarische Landwirtschaft Bunter Acker Nidda-Wallernhausen e.V.“

1. Der Verein hat seinen Sitz in Nidda und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist

- Die Förderung und Erprobung ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber
- Die Förderung von Biodiversität und regionaler, saisonaler Ernährung
- Die Förderung von basisdemokratischen und solidarischen Organisationsformen
- Die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkung von Landbewirtschaftung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.

- (2) Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:
- 1) Das Betreiben von Landwirtschaft, Gemüsebau und Naturschutz
 - 2) Der Erhalt und die Weiterentwicklung samenfester Gemüsesorten und alter Nutzierrassen
 - 3) Die Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten und pädagogischer Arbeit in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft
 - 4) Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Verpackungsmüll
 - 5) Die Unterstützung regionaler Kreislaufwirtschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds (§4) zu erfüllen.
- 2) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Ein Fördermitglied will der Verein unterstützen, hat aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und keine Pflichten eines Mitglieds im Sinne von §4.2 und 4.3.
- 3) Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen und andere diskriminierende Bestrebungen und Äußerungen.
- 4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorgabe der Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres (§1.2) erfolgen und muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 6) Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind
 - a) schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden.
 - b) Äußerungen und Bestrebungen, die dem Verständnis des Vereins widersprechen (§3.3).Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied in Schriftform zuzustellen. Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses Widerspruch einlegen. In diesem Fall muss der Ausschluss, um wirksam zu sein, durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden bestätigt werden. Der Antrag auf Berufung gilt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht zurückgewiesen. Die Mitgliedschaft des Auszuschließenden ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- 1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, a) auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
b) eine Einlage in das Vereinsvermögen einzubringen.

- 2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an der Mitgliederversammlung, die den Haushalt beschließt, teilzunehmen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu beauftragen.
- 3) Neumitglieder sind verpflichtet, einen einmaligen Investitionsbeitrag von 3 Monatsbeiträgen zu zahlen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird im Bieterverfahren auf der Mitgliederversammlung festgelegt, die den Haushalt beschließt (§4.2) Die Zahlungsmodalitäten werden ebenfalls in dieser Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres zum Bieterverfahren ist im Grundsatzpapier erläutert.

§6 Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Beschlussfähigkeit, Entscheidungen und Angelegenheiten der Mitgliederversammlung:

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wird. Alle Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinsamen Deckung des Vereinshaushaltes
 - Entgegennahme der Sach- und Kassenberichte
 - Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Änderungen der Satzung
 - Verabschieden der Selbstverwaltungsordnung und bei Bedarf deren Weiterentwicklung.
 - Wahl des Vertrauensrates bestehend aus mindestens 2 Personen
- 3) Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden und von diesem sofort, bis spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin, per E-Mail an die Mitglieder weitergegeben werden. Themen unter Punkt „Sonstiges“ der Tagesordnung sind nicht beschlussfähig.

- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 5) Protokoll:

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und zwei Vorständen zu unterschreiben. Es wird online an die Mitglieder gesendet.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand (i.S.d. §26 BGB) besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- 3) Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten bis zu einem Betrag von 3000 € vertreten 2 Vorstandsmitglieder den Verein. Bei einem Betrag über 3000 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

§ 9 Einberufen eines Schiedsverfahrens

- 1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern findet die im Anhang niedergelegte Schiedsordnung Anwendung.
- 2) Jedes Vereinsmitglied kann schriftlich die Einberufung eines Schiedsverfahrens beim Vorstand beantragen. Das Schiedsverfahren wird nach Aussprache mit dem Vorstand vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen eingeleitet.
- 3) Der Schiedsvertrag ist Bestandteil dieser Satzung. Einzelheiten werden im Schiedsvertrag vereinbart.
- 4) Der von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählte Vertrauensrat hat die im Schiedsvertrag beschriebenen Aufgaben. Mitglieder des Vertrauensrates dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung angekündigt worden sein. Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern, kann erneut zu einer

Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 2) Wird der Verein aufgelöst, wird das Vereinsvermögen dem Verein „Solidarische Landwirtschaft e.V.“ mit Sitz in Kassel übertragen, wenn kein anderer Beschluss vorliegt.

Die Satzung wurde am 10.09.2017 in Nidda von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)

Anhang zur Vereinssatzung des Vereins Solidarische Landwirtschaft Bunter Acker Nidda-Wallernhausen e.V.:

Schiedsvertrag

- 1) Der Schiedsvertrag ist gemäß §9 Bestandteil der Vereinssatzung.
- 2) Über alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verein entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
- 3) Das Schiedsgericht, das für jeden Streitfall gesondert gebildet wird, besteht aus drei Personen.
- 4) Jede Partei benennt der anderen Partei, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Einleitung des Schiedsverfahrens durch den Vorstand, ihren Schiedsrichter oder ihre Schiedsrichterin.
- 5) Die SchiedsrichterInnen dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer der Parteien stehen.
- 6) Die so bestimmten SchiedsrichterInnen bestimmen eine dritte SchiedsrichterIn, der oder die als Obmann oder Obfrau das Schiedsgericht leitet. Der/die Obmann/Obfrau muss ein Anwalt oder eine Anwältin sein.
- 7) Einigen sich die von den beiden Parteien benannten SchiedsrichterInnen nicht innerhalb von zwei Wochen über den Obmann oder die Obfrau, so wird der oder die dritte SchiedsrichterIn vom Vertrauensrat bestimmt. Benennt eine Partei trotz entsprechender Aufforderung keine SchiedsrichterIn, wird diese ebenfalls vom Vertrauensrat bestimmt.
- 8) Die Parteien müssen vom Schiedsgericht zu dem Streitfall mündlich gehört werden.
- 9) Das Schiedsgericht bestimmt die Einzelheiten des Verfahrensganges und entscheidet auch, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.
- 10) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (§§ 1025 ff ZPO) gelten entsprechend für dieses schiedsrichterliche Verfahren.
- 11) Die Vereinsmitglieder und Konfliktparteien erkennen den Schiedsspruch als verbindlich an.